
1711/J XXII. GP

Eingelangt am 06.05.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Keck, Schopf, Krist
und Genossen

an den Bundeskanzler

betreffend **Tages- und Nächtigungsgelder**

Mit dem 1.1.2002, d.h. mit der Einführung des Euro in Österreich, kam es nach langer Zeit zu einer Veränderung der sogenannten Tages- und Nächtigungsgelder. Diese Veränderung entsprach weniger einer generellen Erhöhung als vielmehr einer Angleichung. Seither gilt, dass den beruflich Reisenden auch im Ausland zumindest jener Satz gebührt, der im Inland als Tag- bzw. Nächtigungsgeld festgelegt ist. Dies verhindert ein Kuriosum der Vergangenheit, nämlich dass Auslandsreisesätze unter jene für Inlandsreisen fallen können.

Anwendung findet diese Regelung jedoch nur bei Mitgliedsstaaten der EU, wodurch eine andere Unverhältnismäßigkeit, nämlich die Nicht-Beachtung der Kaufkraft der jeweiligen Beträge in den unterschiedlichen Ländern zu Tage trat. Offensichtlich wird dies etwa beim Vergleich der preisniveaubereinigten Sätze für die Schweiz oder die USA mit jenen von Portugal oder Spanien. Auch Arbeitsreisen in den aufstrebenden südostasiatischen Wirtschaftsraum werden damit benachteiligt. Es wäre also bereits im Jahr 2002 notwendig gewesen, auch die Sätze der übrigen Länder zu überdenken - eventuell zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund der per 1. Mai erfolgten EU-Erweiterung um 10 Staaten ist davon auszugehen, dass es in absehbarer Zeit zu einer erneuten - längst notwendigen - Angleichung der Reisesätze im oben beschriebenen Modus kommen wird.

Erfolgt diesmal jedoch wieder keine zusätzliche Adaptierung der Sätze für die übrigen Länder, so ist zu befürchten, dass es damit zu einer weiteren Verzerrung zwischen dem ausbezahlten Betrag und der tatsächlichen Kaufkraft in zahlreichen zu bereisenden Staaten kommt. Betrieben wie der Voest-Alpine, deren Mitarbeiter insgesamt jährlich mehr als 40.000 Arbeitsreisen im In- und Ausland absolvieren, natürlich aber auch allen anderen Unternehmen, die am Im- und Export ihrer Waren interessiert sind, wird damit eine unnötige Hürde errichtet.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler auch als Verantwortlichen für die „Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland“ folgende

Anfrage:

1. Was ist der Grund dafür, jene am 1.1.2002 eingeführte Richtlinie bezüglich der Tages- und Nächtigungsgelder nur auf EU-Mitgliedsstaaten zu beschränken?

2. Warum wurden damals wichtige Handelspartner wie die Schweiz oder die USA nicht berücksichtigt?
3. Auf Basis welcher Fakten wird die Höhe der Tags- und Nächtigungsgelder festgelegt?
4. Beinhaltet die Festlegung bzw. Aufwertung der Tages- oder Nächtigungsgelder eine kaufkraftbezogene Komponente?
5. Wenn ja, warum wird in den Sätzen bzw. deren Aufwertung die örtliche Preissteigerung (Inflationsrate) nicht abgegolten?
6. Ist seitens des Bundeskanzleramtes daran gedacht, in absehbarer Zeit die Tages- oder Nächtigungsgelder für einzelne oder alle Länder zu erhöhen?
7. Wenn ja, für welche?
8. In welcher Form wird eine mögliche Aufwertung passieren?